side feibe 5 Nr. 14

Verordnung zur Änderung der in den Jahren 1994 – 2002 erlassenen Wasserschutzgebietsverordnungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau für öffentliche Wasserversorgungen

## vom 28.07.2003

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom **2**5.05.2003 (GVBI S. 325) erläßt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

## Verordnung

## § 1

- Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Bernried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bernried, Landkreis Weilheim-Schongau vom 20.06.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.07.2001 Nr. 13) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen.\*
  - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
  - c) In Anlage 2 wird Ziffer 4 aufgehoben.
- Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Peiting für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Birkland, Marktgemeinde Peiting vom 10.08.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.09.1999 Nr. 17) wird wie folgt geändert:
  - In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eberfing, Landkreis Weilheim-Schongau vom 16.12.1996 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.01.1997 Nr. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2" gestrichen.\*

- b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
- c) In Anlage 2 wird Ziffer 3 aufgehoben.
- 4. Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Iffeldorf und Antdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf vom 15.02.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.03.1999 Nr. 5, berichtigt im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.06.1999 Nr. 11) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2" gestrichen.\*
  - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
  - c) In Anlage 2 wird Ziffer 3 aufgehoben.
  - Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ingenried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Ingenried und Burggen vom 02.05.2000 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.05.2000 Nr. 10) wird wie folgt geändert:
    - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage (2)" gestrichen.\*
    - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
    - c) In Anlage 2 wird Ziffer 3 aufgehoben.
    - Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet bei Reinthal, Gemarkungen Obersöchering, Habach und Frauenrain (Gemeinde Antdorf) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Habach (Brunnen I) und der Stadt Penzberg (Brunnen V) vom 31.03.1995 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.04.1995 Nr. 8) wird wie folgt geändert:
    - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage A" gestrichen.\*
    - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
    - c) In Anlage A wird Ziffer 3 aufgehoben.

- 7. Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in Kerschlach, Gemeinde Pähl für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing, Landkreis Starnberg und des Ortsteiles Kerschlach, Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau vom 31.05.2000 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.06.2000 Nr. 12) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5" gestrichen.\*
  - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
  - c) In Anlage 2 wird Ziffer 5 aufgehoben.
  - Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in Paterzell für die öffentliche Wasserversorgung von Teilbereichen des Marktes Peißenberg und der Ortsteile Lichtenau (Stadt Weilheim i. OB.), Zellsee und Paterzell (Gemeinde Wessobrunn) vom 02.11.2002 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.12.2000 Nr. 23) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog" gestrichen.\*
  - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
  - c) In Anlage 2 wird Ziffer 3 aufgehoben.
  - Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Prem für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Prem vom 18.08.1998 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.09.1998 Nr. 17) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2" gestrichen.\*
  - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
  - c) In Anlage 2 wird Ziffer 3 aufgehoben.
- 10. Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Rottenbuch für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rottenbuch vom 16.05.1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 03.06.1994 Nr. 11) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2" gestrichen.\*
- b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
- c) In Anlage 2 wird Ziffer 3 aufgehoben.
- Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet "Kannenwaldquelle" in der Gemarkung Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau vom 31.01.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.02.2001 Nr. 4) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 gestrichen.\*
  - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
  - c) In Anlage 2 wird Ziffer 3 aufgehoben.
- 12. Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schwabsoien für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schongau, der Gemeinden Altenstadt, Schwabsoien und Schwabbruck vom 14.08.1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.09.1997 Nr. 17, berichtigt am 03.09.1997) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 4" gestrichen.\*
  - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
  - c) In Anlage 2 wird Ziffer 4 aufgehoben.
- Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet im Erschließungsgebiet Haareck, Gemeinde Steingaden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steingaden vom 15.01.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.02.1999 Nr. 3) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2" gestrichen.\*
  - b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

c) In Anlage 2 wird Ziffer 3 aufgehoben.

14.

Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wessobrunn, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wessobrunn vom 30.06.1995 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.07.1995 Nr. 14) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage B Ziff. 4" gestrichen.\*
- b) In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
- c) In Anlage B wird Ziffer 4 aufgehoben.
- Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II in Schildschwaig für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wildsteig, Landkreis Weilheim-Schongau vom 25.03.2002 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.04.2002 Nr. 7) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5" gestrichen.\*
  - b) In Anlage 2 wird Ziffer 5 aufgehoben.

nch der guten fachlichen (landwirtschaftlichen) Praxis darf Dauergrünland im Sinne dieser Bestimmung, d.h. absolutes Grünland ohnehin nicht umgebrochen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft

Schongau, 28.07.2003

Landratsamt Weilheim-Schongau

Luitpoid Braun

Landrat